

## **S A T Z U N G**

### **über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geeste**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 29.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gemeindebrandmeister**

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.
- (2) Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält die Hälfte des unter Abs. 1 genannten Betrages, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.
- (3) Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zu seiner nach § 2 genannten Entschädigung  $\frac{1}{4}$  der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters nach Abs. 1

#### **§ 2**

##### **Ortsbrandmeister**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 EUR.
- (2) Der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält die Hälfte des unter Abs. 1 genannten Betrages.

#### **§ 3**

##### **Beauftragte und Warte**

- (1) Die Beauftragten und Warte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe

a)	Gerätewart	90 EUR
b)	Stv. Gerätewart	45 EUR

c)	Sicherheitsbeauftragter	30 EUR
d)	Stv. Sicherheitsbeauftragter	15 EUR
e)	Atemschutzgerätewart	30 EUR
f)	Stv. Atemschutzgerätewart	15 EUR
g)	Jugendwart	30 EUR
h)	Stv. Jugendwart	15 EUR
i)	Gemeindejugendwart	30 EUR
j)	Stv. Gemeindejugendwart	15 EUR
k)	Funkbeauftragter	30 EUR
l)	Medienwart	30 EUR

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die Funktionsträger sind alle Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Kosten für Schreibmaterial u. a. Auslagen) abgegolten.
- (4) Die in §§ 1, 2 und 3 genannten Entschädigungen werden den Berechtigten jeweils monatlich im Voraus gezahlt.

## § 4

### **Ersatz von Verdienstausfall**

- (1) Für Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendung für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gelten §§ 28 ff. NBrandSchG. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstausfalles an selbstständig Tätige wird auf 50,00 EUR je angefangene Stunde festgesetzt.
- (3) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Der Höchstbetrag wird auf 30,00 EUR je Stunde festgesetzt.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 EUR je Stunde gewährt.
- (5) Arbeitnehmer nach Abs. 1 erhalten Verdienstausfall nur für die Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 2, 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.
- (6) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeit bleibt außer Betracht.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung bei Verhinderung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktionen ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger.

## **§ 6**

### **Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes aus Anlass von Lehrgängen, Fachtagungen, Ausbildungsveranstaltungen u. ä. besteht Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und des nachweislich entstandenen Verdienstausfalles. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden.
- (2) Eine Dienstreiseanzeige ist rechtzeitig, spätestens 7 Tage vor Antritt der Dienstreise, bei der Gemeinde Geeste – Fachbereich III, zu stellen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geeste vom 29.04.2020 außer Kraft.

Geeste, den 29.10.2025

Gemeinde Geeste

Der Bürgermeister

(S)

Höke